

Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen

"Frühe Bildung für alle"
Drucksache 14/8880
am 14. Januar 2010

Fragenkatalog

GTK - KiBiz - UN-Konvention

1. Wie bewerten Sie die Integration von Kindern mit Behinderungen im Zusammenhang mit dem KiBiz und den dortigen gesetzlichen Regelungen?

Grundsätzlich ist es positiv, dass der Auftrag und die Aufgabe der gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in Tageseinrichtungen nun gesetzlich verankert ist. Das KiBiz regelt die Bildung, Betreuung, Förderung und Erziehung aller Kinder, unabhängig davon ob sie mit oder ohne Behinderung aufwachsen und trägt damit dazu bei, dass das Anliegen der Integration behinderter Menschen unterstützt wird.

Mit dem Kinderbildungsgesetz ist auch eine pauschale Mitfinanzierung des Landes und der Kommunen abgesichert. Gleichwohl reichen diese Vorgaben nicht aus, um die Anforderungen an eine qualifizierte Betreuung, Förderung und Bildung von behinderten Kindern sicherzustellen. Deshalb sind zusätzlich Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erforderlich.

Leider ist es noch nicht gelungen, eine landeseinheitliche Regelung hierfür zu schaffen. So sind trotz gemeinsamer gesetzlicher Grundlagen, die Förderungsmöglichkeiten für Kinder mit Behinderung im Rheinland und in Westfalen weiterhin sehr unterschiedlich.

Da sich die Angebotsformen in den vergangenen Jahren im Rheinland und in Westfalen unterschiedlich entwickelt haben, sind nun auch unterschiedliche Regelungen zur Aufstockung einer bedarfsgerechten Finanzierung der erforderlichen Leistungen notwendig.

Da gemäß § 1 Abs.1 KiBiz die Regelungen nicht für die Sonderkindergärten und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen gelten, werden die Kinder in diesen Einrichtungen nicht von den Integrationseffekten des KiBiz erfasst.

2. Wie bewerten Sie das Engagement der Träger von Einrichtungen, um entsprechende Voraussetzungen für die integrierte Betreuung von Kindern zu schaffen?

Die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder gehört inzwischen fast überall zum Regelangebot einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Träger von Tageseinrichtungen haben mit erheblichen eigenem Engagement dazu beigetragen, dass so eine wohnortnahe Versorgung der Kinder mit Behinderung weitestgehend umgesetzt werden kann.

Gleichwohl bedarf es verstärkter Anstrengung aller Akteure, Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder mit unterschiedlichsten Behinderungen bedarfsdeckende Leistungen erhalten.

Konkretere Qualitätsstandards (z.B. nicht nur „Mindestbesetzung“) wären für die Träger unterstützend.

3. In § 7 des sogenannten Kinderbildungsgesetzes ist normiert, dass keinem Kind die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung aufgrund seiner Behinderung verweigert werden darf.

Führt diese Regelung dazu, dass unter dreijährige Kinder mit Behinderungen ausreichend Plätze in Tageseinrichtungen finden? Besteht für die Eltern ein reales Wunsch- und Wahlrecht gemäß SGV VIII?

In § 7 Kinderbildungsgesetz – KiBiz wird ein Diskriminierungsverbot formuliert, dass u.a. vorsieht, dass einem Kind wegen seiner Behinderung die Aufnahme in eine öffentlich geförderte Tageseinrichtung nicht verweigert werden darf. Allerdings gibt es einen Zusammenhang mit den einschränkenden Bedingungen des § 8 Kinderbildungsgesetz – KiBiz, so dass im Einzelfall die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung aus zwingenden Gründen z.B. wegen der räumlichen oder personellen Bedingungen nicht möglich ist. Grundsätzlich wäre zu begrüßen, wenn in Übereinstimmung mit der UN-Konvention ausreichend Mittel zur Verfügung stehen würden, um solche Situationen zu vermeiden.

Das Diskriminierungsverbot in § 7 verhindert es nicht, dass z. Zt. noch nicht ausreichend Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung zur Verfügung stehen. Schließlich werden die Plätze für Kinder unter 3 Jahren nach wie vor grundsätzlich durch das Land kontingentiert. Außerdem gibt es im Rheinland Begrenzungen, die daraus resultieren, dass dort die geeigneten Gruppenformen für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung noch in der Erprobung sind.

Die Aufnahme eines behinderten Kindes unter drei Jahren ist für den Träger auf Grund der fehlenden Auskömmlichkeit der KiBiz -Pauschalen mit einem gewissen Risiko verbunden. Je jünger das behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kind ist und je länger es die Tageseinrichtung täglich besucht, desto weniger finanzielle Mittel bleiben für den behinderungsbedingten Mehraufwand übrig! Siehe auch Punkt 7.

4. Die Zahl der Kinder mit Behinderung, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden, steigt stetig. Im Jahr 2008/2009 sind es 11.666, im Jahr 2009/2010 sind es bereits rund 13.685 Kinder. Wie bewerten Sie diese Entwicklung im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte behinderter Menschen?

Diese Entwicklung ist sehr positiv und im Sinne der behinderten Kinder. Die steigenden Zahlen erklären sich daraus, dass eine verstärkte Sensibilität für den erhöhten Förderbedarf bei den Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen entwickelt wurde.

Auch von Seiten der öffentlichen Jugendhilfe wird verstärkt auf die integrative Bildungsarbeit Bezug genommen.

Die Landesregierung ist im Grundsatz mit den gesetzlichen Regelungen zur Aufnahme behinderter Kinder in Tageseinrichtungen auf dem Weg im Elementarbereich inklusive Lebensverhältnisse zu schaffen. Bei den Rahmenbedingungen und damit bei der Qualität z.B bei der Personalausstattung gibt es allerdings teilweise noch erheblichen Entwicklungsbedarf.

Äußerst problematisch ist es, dass mit der Einschulung die Inklusion auch gleich wieder beendet wird. Ein Wunsch und Wahlrecht der Eltern wurde gerade erst in einer Landtagsentschließung abgelehnt. Ein deutlicher Verstoß gegen die UN-Konvention

5. Welche allgemeinen Verbesserungen / Verschlechterungen sehen Sie hierzu im Vergleich zum GTK?

Die gemeinsame Erziehung hat durch das Kinderbildungsgesetz einen bedeutenderen Stellenwert erhalten.

Grundsätzlich steht für die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung auch mehr Geld zur Verfügung. Mit dem KiBiz ist nahezu jede Einrichtung aufgefordert, sich konzeptionell und bedarfsentsprechend auf eine gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder einzustellen.

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen wäre es möglich, eine Mitfinanzierung des Landes und der Kommune durch die entsprechende Pauschale auch für die Aufnahme behinderter Kinder unter drei Jahren zu erhalten. Der Gesetzgeber hat in seinen bisherigen Ausführungen die Rahmenbedingungen für die Betreuung von behinderten Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen noch nicht beschrieben bzw. nimmt keine weiteren Einschränkungen vor.

Unter fachlichen Gesichtspunkten wäre es angezeigt, die Ergebnisse der inzwischen abgeschlossenen Modellprojekte zur Förderung von unter 3jährigen behinderten Kindern in Tageseinrichtungen in eine gesetzliche Regelung einzubeziehen.

Unabhängig jedoch von einer zukünftigen gesetzlichen Regelung und einer rein fiskalischen Betrachtung, müssen Rahmenbedingungen, insbesondere die Platzzahl, der Personalschlüssel und die Raumsituation für die Aufnahme von unter 3jährigen Kindern generell und insbesondere bei der Aufnahme von behinderten Kindern unter 3 Jahren angemessen berücksichtigt werden.

Eine Verschlechterung gegenüber den GTK- Regelungen stellt die Tatsache dar, dass die Anerkennung der Behinderung nach §§ 53 und 54 SGB XII und der damit verbundenen finanziellen Förderung nach den LWL -Richtlinien vom 19.12.2008 keine zusätzliche Kibiz - Finanzierung (erhöhte Kindpauschale) „automatisch“ nach sich zieht.

Die finanzielle Förderung nach den LWL -Richtlinien ist allerdings ohne zusätzliche KiBiz -Mitteln nicht auskömmlich! Dadurch entsteht für den Träger durch die Aufnahme von behinderten Kindern ein mögliches nicht kalkulierbares finanzielles Risiko (Personalkosten, Sachkosten, Fortbildungskosten, etc.), sobald KiBiz -Mittel zum 15.3. des laufenden Jahres für behinderte Kinder nicht berücksichtigt wurden.

Es gilt zu überprüfen, inwieweit die im Rahmen des KiBiz zur Verfügung gestellten Mittel in jedem Einzelfall erlauben inklusive Bedingungen in den Einrichtungen herzustellen. Eine Anpassung der Ressourcen ist dann erforderlich.

Es fehlen investive Mittel um Einrichtungen angemessen, barrierefrei umzubauen und angemessen auszustatten.

Wichtig ist aber festzuhalten, dass das KiBiz allein eine angemessene Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung nicht sicherstellt.

Diese kann derzeit nur durch die zusätzlichen Mittel der überörtlichen Träger der Sozialhilfe erreicht werden und durch die Tatsache, dass im Einzelfall aufgrund der Regelungen des SGB XII Eingliederungshilfeverordnung der individuelle Bedarf des Kindes ausschlaggebend für die Leistungsgewährung ist.

6. Welche - auch gesetzgeberischen Folgen müsste die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderung im Elementarbereich nach sich ziehen?

Notwendig ist die Einbeziehung der Sonderkindergärten und heilpädagogischen Tageseinrichtungen in die Regelungen des KiBiz und die Verpflichtung zur Bedarfsdeckung im Einzelfall für alle Kinder mit Behinderung.

Fachlich bedarf es einer Qualifizierungsoffensive, um die Fachkompetenz der Mitarbeiter/innen hinsichtlich der Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in den Kindertageseinrichtungen zu stärken und die Anzahl von heilpädagogischen Fachkräften im Bereich der Regeleinrichtungen zu steigern.

Die gemeinsame Erziehung, Vermittlung von heilpädagogischen Kenntnissen muß in die Ausbildung der Erzieher/innen mit aufgenommen werden.

Auch sind Regelungen und Maßnahmen zu treffen, wie notwendige therapeutische Versorgung im Rahmen der Arbeit von Tageseinrichtungen sicherzustellen ist und eine Vernetzung der Komplexleistung Frühförderung mit dem Betreuungsangebot in den Kindertageseinrichtungen erfolgen kann.

Wie der 13. Kinder- und Jugendbericht ausweist, erhöht sich seit Jahren die Zahl der Kinder mit besonderen Bedürfnissen (drohende/Behinderung). Man kann bereits davon sprechen, dass die meisten Kinder in der integrativen Erziehung in Regeleinrichtungen von deren pädagogischem Personal „entdeckt“ wurden – nicht z.B. vom Gesundheitssystem. Die Folge ist oftmals ein monatelanger Weg vom ersten Gespräch mit den Eltern bis zur Diagnose und letztlich Antragsbewilligung integrativer Mittel. Die Einrichtungen müssen in diesem Zeitraum den Mehrbetreuungsaufwand für die Kinder mit den vorhandenen Ressourcen schultern.

Auffallend ist auch eine Zunahme von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten aufgrund von psychischen Ursachen. Das SGB sieht als Bedingung für eine Förderung eine psychiatrische Diagnose vor. Die Eltern haben vor Ort drei Alternativen: Der Gang zu einem Kinder- und Jugendpsychiater (falls eine entsprechende Praxis in Nähe des Wohnortes ausfindig gemacht werden kann), eine Kinderklinik oder ein Sozialpädiatrisches Zentrum. Letztere haben jedoch oftmals Wartezeiten (ein halbes Jahr und länger).

Insofern müsste die Versorgung gerade von Kindern mit psychischen Auffälligkeiten stärker in den Fokus der Bemühungen gebracht werden.

Aufwand und Kindpauschalen

7. Wie bewerten Sie den erhöhten Landeszuschuss, der neben den Grundkosten auch die Ausgaben abdecken soll, die sich durch den speziellen Betreuungsbedarf dieser Kinder ergeben?

Siehe auch Nr. 5 und 6

Grundsätzlich ist die erhöhte Pauschale (auf das 3,5 fache) zu begrüßen. Abgesehen davon, dass die Pauschalen der Höhe nach unzureichend sind, ist nicht nachvollziehbar, dass es sich immer um das 3,5 fache der Pauschale III b handelt. Bei einer Betreuungszeit von 25 Stunden ergibt sich so eher eine Auskömmlichkeit, während bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden eine deutliche Unterfinanzierung besteht. Damit wird die Nutzung der Betreuungszeit von 45 Stunden praktisch eingeschränkt.

Die KiBiz -Pauschalen reichen für die unterdreijährigen Kinder mit Behinderung nicht aus weil sie an dem Bedarf der über dreijährigen orientiert sind.

Besonders junge Kinder mit Entwicklungs-/Kommunikationsstörungen benötigen mehr Zeit und Anleitung um soziale Kontakte aufzubauen und zu halten. Individuelle Förderung und soziale Erfahrung sind die Grundlage zum Erlernen sozialer Kompetenzen, die für das Leben in einer Gemeinschaft von zentraler Bedeutung sind.

Die professionelle Unterstützung der Eltern dieser sehr jungen Kinder benötigt ebenfalls mehr Zeit.

In Westfalen-Lippe wird vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe ein Zuschlag gezahlt, im Rheinland wird die Betreuung von unter dreijährigen nur in integrativen altersgemischten Gruppen zugelassen.

Unter fachlichen Gesichtspunkten wäre es angezeigt, die Ergebnisse der inzwischen abgeschlossenen Modellprojekte zur Förderung von unter 3jährigen behinderten Kindern in Tageseinrichtungen in eine gesetzliche Regelung einzubeziehen.

8. Welche pädagogischen Besonderheiten, die einen Mehraufwand mit sich bringen, sind für unter dreijährige Kinder mit Behinderungen zu erwarten

- a) in der Phase der Eingewöhnung
 - b) bei den verschiedenen Gruppenformen und Betreuungszeiten?
 - c) bei der Dokumentation von Bildungsprozessen?
 - d) bei den unterschiedlichen Inhalten der frühkindlichen Bildung (Sprache, Naturwissen, Bewegung, Ästhetik etc.)?
-
- a) Das Bindungsverhalten der Kinder (Bindungstheorie) muss in der Eingewöhnungsphase zeitlich stark Berücksichtigung finden. Die persönliche Bindung des Kindes an eine pädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung muss gewährleistet sein.
 - b) Sie benötigen mehr Zuwendung, oftmals mehr pflegerischen Aufwand im Vergleich mit Kindern anderer Altersgruppen.
 - c) Die pädagogischen Mitarbeiter/innen benötigen neben Informationen zu verschiedenen Behinderungsbildern auch detaillierte entwicklungspsychologische Kenntnisse, um die besonderen Bedürfnisse der Kinder erkennen und auf diese eingehen zu können. In der Regel ist auch ein höheres Maß an Reflektion über die (integrations-) pädagogische Arbeit nötig.
 - d) Zielperspektiven bzw. die Ausrichtung der Bildungsarbeit müssen den Bedürfnissen, Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes angepasst und deshalb gut durchdacht sein.

Das bedeutet für die Mitarbeiter/innen einen erhöhten Aufwand bzgl. der Ressourcen und fachlichen Anforderungen.

9. Bei der frühkindlichen Bildung wird oft der Zusammenhang zwischen der Bindung und der Bildung des Kindes betont. Welche Besonderheiten sehen Sie in diesem Zusammenhang bei Kindern mit Behinderungen? Inwiefern wirken sich Art und Grad der Behinderung auf den Zusammenhang aus?

Tageseinrichtungen für Kinder haben als sozialpädagogische Einrichtungen einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag als Elementarstufe des Bildungssystems. Der ganzheitliche Auftrag der Tageseinrichtungen umfasst sowohl die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder als auch die ganzheitliche Hilfe und Unterstützungskonzepte für behinderte Kinder.

Um die Chancen frühkindlicher Bildung zu nutzen, muss dafür Sorge getragen werden, dass Kinder unabhängig von ihren individuellen Möglichkeiten gemeinsam mit gleichaltrigen Kindern leben und lernen können. Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in einer Tageseinrichtung umfasst zuerst die pädagogische Förderung aller Kinder im Sinne einer integrationspädagogischen Ausrichtung.

Die Lebenssituation jedes einzelnen Kindes muss berücksichtigt werden. Dies bedeutet auch, dass sich die Förderung an den individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozessen eines jeden Kindes orientieren muss. Die Kinder mit Handicap benötigen neben der Förderung in den Bildungsbereichen in diversen Situationen des Alltags in der Einrichtung auch Unterstützung im praktischen Bereich.

Ebenso ist eine Berücksichtigung von pädagogisch einzuleitenden und begleitenden pädagogischen Angeboten/Impulsen, nicht zuletzt im Sinne der Entwicklung des Selbst- und Fremdbildes des Kindes sowie der Planung der Hilfen zur Selbsthilfe, erforderlich. Durch das Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Kindern erhalten alle vielfältige Entwicklungsanreize, lernen ihre Grenzen wahrnehmen und das Andersein zu akzeptieren und sich mit unterschiedlichen Voraussetzungen auseinander zu setzen.

Durch die gemeinsame Erziehung wird die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes kontinuierlich gefördert. Die Kinder haben in der Gemeinschaft besondere Chancen im täglichen Umgang gegenseitige Akzeptanz und Toleranz zu erfahren.

Eine integrative Erziehung verhilft dazu, drohende Barrieren, die auf Grund von Unsicherheiten bzw. Vorurteilen aufgebaut werden könnten, abzubauen.

Diese Erfahrungen können durch den täglichen Umgang miteinander und gleichzeitig pädagogisch gestützten Erfahrungen, die alle Beteiligten - besonders natürlich auch Eltern- in einer integrativen Kindertageseinrichtung erleben können.

Die pädagogische Konzeption einer Tageseinrichtung gibt Aufschluss darüber, wie mit den unterschiedlichen Fähigkeiten der Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit umgegangen werden soll und wie die integrationspädagogische Ausrichtung gestaltet ist.

Für die Arbeit mit Kindern unter drei sollte z.B. ganz besonders auf Kontinuität bei den Bezugspersonen geachtet werden.

10. Wie beurteilen Sie fachlich den Sachverhalt, dass für Kinder mit Behinderungen pauschal der 3,5-fache Satz für Kinder der Gruppenform 3b für die pädagogische Arbeit vorgesehen ist?

siehe auch Punkt 7

Durch diese "Pauschalierung der Pauschale" wird den tatsächlichen Bedingungen der Aufnahme von behinderten Kindern nicht entsprochen. Auch ist damit nicht die Frage beantwortet, wie die weiteren Aufwendungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren berücksichtigt werden können. Leider ist bei der Gruppenform II c keine weitere Förderung für ein Kind mit (drohender) Behinderung durch das KiBiz vorgesehen (siehe Anlage zu §19 KiBiz).

Die erhöhten Pauschalen reichen bei zwei Kindern gerade für eine zusätzliche Halbtagskraft aus. Für die sehr anspruchsvolle und aufwändige Arbeit in diesem Bereich, ist dies nicht ausreichend. Soweit zusätzlich auch LWL -Mittel nach der Richtlinienförderung für Kinder mit Behinderung gezahlt werden können, ist das eine gute Voraussetzung für die Arbeit. Dies ist aber eben nicht immer der Fall.

Durch die unterschiedliche Höhe des Anteils für den behinderungsbedingten Mehraufwand der Kibiz -Pauschale wird die notwendige pädagogische Handlungsvielfalt in Bezug auf das Alter, die tägliche Betreuungszeit und die Behinderung des Kindes nicht angemessen refinanziert.

11. Wie beurteilen Sie fachlich den Sachverhalt, dass der Satz für die pädagogische Arbeit bei Kindern mit Behinderungen altersgemäß nicht so differenziert wird wie bei Kindern ohne Behinderungen?

Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang, dass die Sätze für unter Dreijährige mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden über den Sätzen für Kinder mit Behinderungen (unabhängig vom Alter und von der Betreuungszeit) liegen?

Die finanzielle Förderung der Aufgabe der gemeinsamen Erziehung muss für alle Kinder differenziert erfolgen. Grundlage muss die Betreuungszeit sowie das Alter der Kinder sein. Auch Eltern behinderter Kinder haben zunehmend den Bedarf, ihre Kinder ganztags in einer Tageseinrichtung betreuen zu lassen. Die Zahl der Kinder, die 45 Stunden in Anspruch nehmen, ist erheblich gestiegen, ohne dass die finanziellen Voraussetzungen durch die Zahlung der entsprechenden Pauschale zum Einsatz des erforderlichen Personals gegeben sind. Die Regelung in der Anlage zu § 19 KiBiz, dass für den Fall, dass die einfache Pauschale für das Kind höher liegt als das 3,5-fache der Kindpauschale III b verweist auf den Konstruktionsfehler der Pauschale für Kinder mit Behinderung (insofern die Pauschalen nicht der eingeführten Logik folgen). Eine sofortige Änderung wäre hier sehr wünschenswert.

12. Erachten Sie die Harmonisierung der zwischen den beiden Landschaftsverbänden unterschiedliche Finanzierungssysteme der Leistungen nach SGB XII für Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen als sinnvoll und möglich? Wie könnte ein einheitliches Finanzierungssystem aussehen?

Ursprünglich hatte der Landesgesetzgeber mit dem neuen Kinderbildungsgesetz auch die Absicht verbunden, landeseinheitliche Regelungen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder zu schaffen und die Anpassung der unterschiedlichen zusätzlichen Systeme der beiden Landschaftsverbände anzustreben. Eine solche Überlegung wäre im Sinne vergleichbarer Lebensverhältnisse für alle Kinder in NRW sinnvoll.

Dazu sollten unter Berücksichtigung der UN-Konvention landesweit gültige konsequent am Bedarf der Kinder orientierte Qualitätsstandards verabredet werden und hierauf aufbauend die Finanzierung erfolgen.

Andererseits ist zu konstatieren, dass mit den gewachsenen Angebotsstrukturen im Rheinland (Sonderkindergarten und integrative Gruppen) und in Westfalen-Lippe (Heilpädagogische Tageseinrichtungen für Kinder, additive heilpädagogische Tageseinrichtungen für Kinder und Richtlinien zur Betreuung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder) eine Entwicklung eingeleitet wurde, die sich zeitnah ohne negative Auswirkungen nicht umkehren lässt. Daher sollte darauf geachtet werden, dass die Weiterentwicklung des Systems sich an ähnlichen Zielsetzungen/Kriterien orientiert (z.B. Geltungsbereich des KiBiz und der Bildungsempfehlung auch für die derzeitigen ausschließlich über SGB XII finanzierten Einrichtungen, Weiterentwicklung der Sondereinrichtungen zu integrativen Einrichtungen, Sicherstellung der therapeutischen Versorgung in Kindertageseinrichtungen, Regelungen der Kooperation mit Interdisziplinären Frühförderstellen ...

13. Wie viele Fach- und Ergänzungskräfte sollten in Gruppen eingesetzt werden, in denen Kinder mit Behinderungen sind?

Die Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kinder erfordert fachlich qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl. Mit einer erhöhten Pauschale sowie zusätzlichen Leistungen der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, sind die Träger der Tageseinrichtungen gefordert, zusätzliches Personal für die gemeinsame Erziehung einzusetzen.

Auf der Grundlage der Vereinbarung zur Qualifikation und zum Personalschlüssel für die Tageseinrichtungen für Kinder ist auch unter dem Gesichtspunkt, dass immer mehr Einrichtungen die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder praktizieren, der Begriff der sozialpädagogischen Fachkräfte um die Berufsgruppe der Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger erweitert worden. Diese Öffnung berücksichtigt die veränderte Situation der Tagesbetreuung in den Tageseinrichtungen für Kinder.

In der Praxis wird es darauf ankommen, dass die Kompetenz der Einrichtungen insbesondere im Bereich Heilpädagogik gestärkt wird, um eine zielgerichtete Bildungsplanung im Rahmen einer gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder zu gewährleisten.

Um Qualitätsstandards in den Kindertageseinrichtungen für die integrative Arbeit zu sichern bzw. umzusetzen sind konkretere Vorgaben zur Personalmindestausstattung nach der Anzahl der zu betreuenden behinderten Kinder sinnvoll.

In Gruppen, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden, sollten mindestens drei Kräfte vorhanden sein.

14. Gibt die Förderung nach Kindpauschalen den Trägern mehr Planungssicherheit und ermöglicht eine größere Flexibilität in den Betreuungszeiten als noch unter den Regelungen des GTK?

Der Träger hat zumindest in Bezug auf die durch das Land gewährten Pauschalen mehr Planungssicherheit als zu Zeiten des GTK.

Die Flexibilität ist dagegen eingeschränkt, da für alle Betreuungszeiten zwischen 25 und 45 Stunden pro Woche die gleich hohe Pauschale gewährt wird.

Die notwendige Planungssicherheit bei der Mittelvergabe bei Kindern mit Behinderung wird deutlich durch eine Bedarfsmeldung zum 15.3. eingeschränkt. Zu diesem Stichtag sind erfahrungsgemäß nicht alle Kinder, die behindert sind oder von Behinderung bedroht sind, bekannt. Erst im Laufe des Kindergartenjahres werden Kinder mit besonderem Förderungs- und Unterstützungsbedarf identifiziert.

Die Problematik für die Arbeit in den Tageseinrichtungen ist die, dass unterjährig Kinder mit (drohender) Behinderung betreut werden "müssen", die bis zum 15.3. nicht als solche bekannt waren und deshalb auch nicht im Rahmen der Pauschalen berücksichtigt werden konnten.

Zwar sind mit nahezu allen Jugendämtern pragmatische Lösungen gefunden worden – eine passgenaue Planung hinsichtlich der tatsächlich anfallenden Antragszahlen ist –vom KiBiz her– aber nicht gegeben. Meldet der Träger zu wenige Kinder bzw. Anträge, verwirkt er für das kommende Kinderjahr die Möglichkeit der Förderung.

15. Welche Maßnahmen sind notwendig, um einen Ausgleich zu schaffen zwischen der weit besseren personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattung von Sondereinrichtungen gegenüber integrativ arbeitenden Einrichtungen?

Da heilpädagogische Tageseinrichtungen eine andere Zielsetzung verfolgen und auf der Basis einer anderen gesetzlichen und pädagogischen Grundlage arbeiten, ist ein Ausgleich weder anzustreben noch zu schaffen.

16. Sollte zukünftig an einer pauschalen Förderung der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Behinderung festgehalten werden oder sollte sich die Förderung am individuellen Bedarf des Kindes orientieren?

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass die Gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder optimale Entwicklungschancen für alle Kinder eröffnet, aber eben nur dann, wenn die Rahmenbedingungen wie die Erzieher/Kind-Relation, die fachliche Qualifikation der Kräfte und eine behindertengerechte Ausstattung der Räume einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden ist. Es müssen ausreichende Räume (innen und außen) vorhanden sein, die behindertengerecht gestaltet sind. Ein barrierefreier Spielplatz für alle Kinder ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung der gemeinsamen Erziehung.

Darüber hinaus benötigen die Kinder Räume, um sich zurückziehen zu können, Räume für Begegnung aber auch Räume, in denen notwendige therapeutische Angebote durchgeführt werden können. Bei der Gestaltung der Räume sind die „Bewegungsspielräume“ für alle Kinder zu berücksichtigen.

In vielen Fällen kann die konkreten Bedarfe eines Kindes erst im Nachhinein festgestellt werden. Unterscheiden müsste man sicherlich auch zwischen den therapeutischen und den (integrations-) pädagogischen Bedarfen eines Kindes. Des weiteren muss man bei der Thematik Kinder mit drohender Behinderung stärker als bisher die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten bis hin zu Verhaltensstörungen im psychischen Bereich in den Fokus nehmen. Auch deren Anzahl steigt in den Kindertageseinrichtungen. Auch diese Kinder bedürfen einer besonders reflektierten (Integrations-) Pädagogik und deren Erzieher einer besonderen fachlichen Unterstützung und Beratung.

Eine pauschale Förderung ist grundsätzlich für alle Beteiligten vorzuziehen, sofern die Höhe der Pauschalen ausreichend sind. Damit dies gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass

letztendlich ein Rechtsanspruch auf Deckung des individuellen Bedarfes besteht und im Einzelfall der hierzu erforderliche Aufwand durch den Leistungsträger finanziert wird.

Eine Orientierung am individuellen Bedarf des Kindes wäre daher wünschenswert.

Eltern und Vernetzung

17. Wie sind Eltern von Kindern mit Behinderungen idealerweise in die Bildungsarbeit der Kindertagesstätten einzubeziehen? Welche Empfehlungen können sie geben, damit sich die Praxis diesem Ideal nähern kann?

Ziel ist eine gute und gerade in diesem Bereich auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit mit den Eltern. Diese Zusammenarbeit, wie z.B. eine besondere Gesprächskultur zwischen der Einrichtung und den Eltern von Kindern mit Behinderung, Beratungsangebote an die Eltern, Weitergabe von hilfreichen Adressen, Weitergabe von Informationen gehört zu den Grundsätzen einer an integrativer Erziehung ausgerichteten Arbeit in den Kindertageseinrichtungen.

Daneben muss auch immer die besondere Situation von Eltern / Familien mit Kindern mit Behinderung in den Blick genommen werden. Diese Situation, besonders wenn Eltern erst von Erzieher/innen auf die (drohende) Behinderung aufmerksam gemacht werden, erfordert vom pädagogischen Personal besondere Kenntnisse der Zusammenarbeit und Kooperation mit Eltern, Gesprächsführung und Einfühlungsvermögen.

Grundlegende Informationen für die Eltern zur Arbeit mit ihren Kindern, deren Bedürfnisse, Entwicklungsverläufe und Gespräche über die Ziele der integrativen Pädagogik sind bedeutende Vertrauen schaffende Stützen der Arbeit. Auch hier geht es um die ganzheitliche Sicht des Kindes, die auch die Themen der Bildungsbereiche sowie die Bildungsdokumentation einschließt.

Grundsätzlich unterscheiden sich die Anforderungen in Kindertageseinrichtungen nicht von denen in heilpädagogischen Einrichtungen. Strukturell sind daher die Anforderungen an die Einrichtungen z.B. im Rahmen der NRW Bildungsempfehlung so zu fassen, dass sie auch für die ausschließlich SGB XII finanzierten Kindertageseinrichtungen gelten.

18. Wie gut funktioniert aus Ihrer Sicht vor Ort die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Leistungsträgern und den Professionen, die therapeutisch oder pädagogisch mit den Kindern arbeiten?

Die Situation stellt sich auch in diesem Bereich in den beiden Landesteilen unterschiedlich dar. Im Rheinland werden therapeutische Leistungen in Sonderkindergärten und in den integrativen Gruppen durch den LVR finanziert. Im Rahmen der gemeinsamen Erziehung ist die notwendige und gewünschte Leistungserbringung in der Tageseinrichtung für Kinder nicht geregelt und stellt sich daher zum Teil unzureichend dar.

Für Westfalen – Lippe greift eine „Vereinbarung zur Erbringung therapeutischer Leistungen in heilpädagogischen Einrichtungen für Kinder“, die 2007 unter Federführung des MAGS zwischen Krankenkassen, LWL und Spitzenverbänden der FW getroffen worden ist und deren Auswirkungen durch jährlich stattfindende Gespräche überprüft wird. Hierdurch konnte tendenziell die Situation der Versorgung behinderter Kinder mit Heilmitteln deutlich verbessert werden.

19. Welche Erfahrungen machen Kinder und Eltern beim Übergang von der Tageseinrichtung zur Schule? Sehen Sie hier konkreten Handlungsbedarf?

siehe auch Nr. 4

Im Gegensatz zur gemeinsamen Erziehung im Elementarbereich steht ein entsprechendes Angebot an Regelschulen im Primarbereich noch nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung. Viele Schulen scheinen auf die Anforderungen an einen gemeinsamen Unterricht und manche gravierende Bedürfnislagen von Kindern nicht vorbereitet zu sein, so z.B. auf Kinder mit Hochbegabung oder ADS/ADHS und andere Wahrnehmungs- und Konzentrationsschwierigkeiten sowie auf Kinder mit starken Verhaltensauffälligkeiten. Hier sehen wir dringenden Handlungsbedarf.